

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 2 (1976)

Heft: 2

Artikel: Schutzaufsicht (Bewährungshilfe) im Ausland

Autor: Klausner, B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutzaufsicht (Bewährungshilfe) im Ausland

von B. Klausner, Polizeisekretär, Schaffhausen

Als für den Strafvollzug an Erwachsenen zuständige Behörde bemühte sich die Polizeidirektion bisher, für bedingt Entlassene die Betreuung am ausländischen Wohnort (insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland) durch direkte Kontaktaufnahme mit dem nächstgelegenen Bewährungshelfer zu ermöglichen. Die angefragten Betreuungshelfer haben auf freiwilliger Basis sofort zugesagt. Diese nicht selbstverständliche Mitwirkung kam unter anderem zustande, weil einzelne Bewährungshelfer die Verhältnisse des Schützlings oder seiner Angehörigen aus früherer eigener Erfahrung bereits kannten. In einem Falle "harzte" es, nachdem der vorgesetzte Landgerichtspräsident sein Einverständnis unter der Bedingung gab, dass der hauptamtliche Bewährungshelfer die Bewährungsaufsicht als Nebentätigkeit ausserhalb seines Dienstverhältnisses, jedoch nach Massgabe der für die Bewährungshilfe geltenden gesetzlichen Bestimmungen übernehme. Der Bewährungshelfer befürchtete, gegebenenfalls keinen Versicherungsschutz zu haben, wenn im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit etwas passiere.

Inzwischen haben sich der Präsident des Oberlandesgerichts und der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Sache befasst und der Geschäftsleiter der Bewährungshilfe e.V. in Bonn/Bad Godesberg hat sich anerboten, Betreuungen für den Kanton Schaffhausen zu vermitteln. Der Präsident des Schutzaufsichtsvereins des Kantons Schaffhausen hat Gegenrecht zugesichert. Diese spontane Hilfsbereitschaft in konkreten Einzelfällen führte uns auf den Gedanken, dass eine Absprache nützlich wäre, die für alle Länder der Bundesrepublik Deutschland und für alle Kantone, zum mindesten einstweilen für die Deutschsprachigen gelten würde. Diese sollte auf diplomatischem Wege angestrebt werden.

Da die Hilfeleistung der Schutzaufsichtspersonen und der Bewährungshelfer in der Regel darin besteht, den Schützlingen beratend und vermittelnd beizustehen, sollten gegenseitig dem ersuchenden Kanton/Land keine Kosten verrechnet werden. Der Entlassene wird in der Regel am ausländischen Wohnort und nicht im Strafvollzugsland fürsorgerische Unterstützung beanspruchen können, wenn er solcher bedarf.

Wir hoffen, dass es gelingen werde, möglichst bald vielen Strafentlassenen auf eine einfach Weise zu helfen, die Probezeit einer bedingten Entlassung schadlos zu überstehen und mit der wohnörtlichen Hilfe wieder Vertrauen zu finden.

Résumé: Le Canton de Schaffhouse a fait un contrat avec un "Land" de l'Allemagne fédérale sur la liberté surveillée des prisonniers allemand dans nos pénitenciers suisses. Le délégué de liberté surveillée du lieu, où habite le libéré doit prendre en charge sa surveillance. On espère que des contrats avec des autres "Länder", mais aussi avec tous les pays d'où les prisonniers étrangers sont originaires, soient possible.

Strafvollzug von der Wissenschaft unter die Lupe genommen

von Dr.iur.P.Aebersold, Universität Basel

Strafvollzug - ein ungelöstes Problem

In den letzten Jahren ist der Strafvollzug zunehmend zum Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzung und Diskussion geworden. Weitgehend einig ist man sich darüber, dass Verbrecher ins Gefängnis gehören. Dort sollen sie gebessert, oder wie man neuerdings sagt, resozialisiert werden. Darüber, wie das zu erreichen ist, gehen die Meinungen aber weit auseinander. Was geschieht nun wirklich mit unseren Strafgefangenen? Ist die Kritik berechtigt, die am heutigen Strafvollzug geübt wird? Stimmt es, dass in unseren Anstalten nicht mehr gestraft, sondern vor allem erzogen wird, wie es der Artikel 37 des Strafgesetzbuches vorschreibt? Wird der heutige Strafvollzug diesem gesetzlichen Auftrag gerecht?

Wissenschaftliche Untersuchung besorgt Grundlageninformation

Die Meinungsbildung wird erschwert, weil das Geschehen hinter den Anstaltsmauern dem Gesichtskreis der Außenwelt weitgehend verschlossen